



KERSTIN BLOSSEY,
BLOSSEY & PARTNER

Datenschutzpraxis: Transparenz für mehr Privatsphäre (Teil 2)

Schwierigkeitsgrad:



Anmerkung in eigener Sache: Dieser Artikel gibt keinen vollständigen Überblick über alle Einzelaspekte, die in der Praxis relevant sein können, sondern greift aufgrund der komplexen Thematik häufige Alltagsfragen auf. Die Inhalte sind nicht außerdem nicht juristisch sondern ganzheitlich-interdisziplinär betrachtet und dargestellt.

Der Datenschutz sagt: *Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu bestimmen, wann welche Informationen über seine Person und seine Verhältnisse in welchem Umfang und zu welchem Zweck erhält und verwenden darf* (grobe Erläuterung des so genannten allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das bereits Gegenstand vieler hoch wissenschaftlichen Abhandlungen ist und daher an dieser Stelle nicht weiter ausgelegt werden soll). Transparenz und eine auffindbare offizielle Anlaufstelle, die zudem kompetente und verbindliche Informationen bereitstellt, das wäre doch schon einmal ein guter Anfang, um Licht ins Dunkel zu bringen.

Doch während die konservativer orientierten Unternehmer noch immer den Datenschutz unter *notwendiges Übel* verbuchen und damit ungewollt die Arbeit ihres betrieblichen Datenschutzbeauftragten unnötig erschweren, haben die Realisten längst die Liste der üblichen Aufgaben nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Arbeit und können die ersten Früchte ihrer progressiven Entscheidung als Erfolg präsentieren. Ein Thema, das schnell zu Ergebnissen führen kann, sind die Aufgaben rund um die Stichworte *Auskunft*, *Benachrichtigung* und *Kennzeichnung*.

Über die Grundlagen der Transparenz im Sinne des Datenschutzes in seiner Gesamtheit (neben dem BDSG gibt es weit über 200 Gesetze und Regelungen, die gegebenenfalls ebenfalls zu berücksichtigen sind) hat Teil 1 dieses Artikels in

der letzten Ausgabe Auskunft gegeben, ebenso über Wesen und Form der gesetzeskonformen Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten. Welche weiteren Verpflichtungen zur transparenten Informationspolitik hat ein Unternehmen konkret? Im Folgenden bringen wir ein weiteres Licht in die Reihe von Aufgaben unternehmerischer Informationspolitik, soweit diese zu den Aufgabengebieten des DSB gehören. Diesmal geht es um das Auskunftsrecht.

Recht auf Auskunft für Betroffene und Jedermann/-frau

Nach §§ 6, 34 BDSG und § 7 TMG hat jeder, dessen personenbezogene Daten verarbeitet und genutzt werden (lt. Gesetz *Betroffener*), ein Recht auf Auskunft, das heißt, die Stelle, die seine Daten verwendet, muss ihm Aufschluss über das *Wie* geben. Der Originaltext von § 34 BDSG wird an dieser Stelle sehr konkret in dem, was das beispielsweise für ein Unternehmen bedeutet. Jeder Betroffene, also beispielsweise ein Kunde, Patient, Schüler, Vereinsmitglied oder Mitarbeiter, kann Auskunft fordern über *die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung*.

Auskunft erteilt normalerweise der Datenschutzbeauftragte, bzw. die Geschäftsleitung, die sich durch den betrieblichen DSB vertreten

IN DIESEM ARTIKEL ERFAHREN SIE...

Was es mit dem Auskunftsrecht im betrieblichen Datenschutz auf sich hat

Warum das Jedermannsrecht Sie gleich doppelt betrifft

Wie Sie es mit der Bearbeitung von Auskünften halten können

WAS SIE VORHER WISSEN/KÖNNEN SOLLTEN...

Keine spezifischen Vorkenntnisse erforderlich, die Grundbegriffe des Datenschutzes aus den Artikeln der vorherigen Ausgaben sollten geläufig sein. Alternativ kann auf das Glossar von Blossey & Partner (<http://blossey-partner.de/showpage.php?SiteID=11&lang=1>) zurückgegriffen werden.

lässt. Eine sinnvolle Auskunft nach BDSG ist überhaupt erst dann möglich, wenn wesentliche Elemente des Unternehmens transparent sind. Hierzu gehören etwa

- die Geschäftsfelder des Unternehmens (Geschäftszwecke);
- die Arbeitsbereiche/Abteilungen und ihre Funktionen;
- die Geschäftsprozesse, die mit personenbezogenen Daten arbeiten;
- die Kernansprechpartner bei Fragen;
- Unternehmensorganigramme und (interne) Kontaktlisten;
- die Kenntnis externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten überlassen werden.

Bei mittelständischen Unternehmen und Konzernen gehört zu den notwendigen Informationen außerdem die Struktur des Unternehmensverbands. Natürlich erstreckt sich das Auskunftsrecht auch auf Betroffene eines Onlineshops oder anderer Internetangebote.

Wie in jedem Gesetz gibt es auch beim Auskunftsrecht ein paar Ausnahmen, etwa wenn eine Auskunft über Herkunft und Empfänger *das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt*. Diese sind aber in der Regel nur im Einzelfall relevant und sollen daher Ihrem betrieblichen DSB überlassen bleiben.

Ein paar weitere wichtige Aspekte zu den Formalismen der Auskunftspflicht:

- Auskunft wird nur auf Anforderung (Auskunftsersuchen) erteilt. Das Auskunftsersuchen bedarf keiner bestimmten Form und nicht der Geschäftsfähigkeit;
- Das Recht auf Auskunft kann nicht durch Rechtsgeschäfte beschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Das Recht auf Auskunft kann nicht übertragen, abgetreten oder gar vererbt werden. Sehr wohl kann ein Betroffener aber eine entsprechende Vollmacht erteilen. Der Betroffene kann auch weitere Personen seines Vertrauens zu einer Einsichtnahme hinzuziehen (z. B. vor Ort). Für Personendaten verarbeitende Stellen bedeutet dies im Umkehrschluss, dass sie sich von der Identität des angeblich Betroffenen

überzeugen müssen, bevor Auskunft erteilt wird, da diese allein jenem zusteht und gegenüber einem anderen unzulässig ist. Im Ernstfall kann eine irrtümlich einer unbefugten Person erteilte Auskunft über einen Dritten als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 BDSG geahndet werden. Praktikabel ist bei Einsichtnahme vor Ort das die Prüfung geeigneter Ausweisdokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), bei der Schriftform z. B. ein Einschreiben; bei einem Bevollmächtigten ist in jedem Fall die Gültigkeit der Vollmacht zu überprüfen;

Die Auskunft ist normalerweise in Schriftform zu erteilen. Das schon deshalb, weil seine schützenswerten Daten hier offen gelegt werden und die Schriftform hier als sichererer Kommunikationsweg gewertet wird. Der Betroffene kann sich aber mit einer anderen Form einverstanden erklären;

Die Auskunft ist unentgeltlich. Die Auskunft ist durch persönliche Kenntnisnahme zu gewähren, wenn sie in schriftlicher Form nicht unentgeltlich wäre. Für vom Betroffenen gewünschte Kopien dürfen laut Aussagen diverser Landesaufsichtsbehörden in angemessener Höhe als Entgelt in Rechnung gestellt werden. Der Betroffene kann nicht verlangen, dass er die Kopien selbst anfertigen kann;

· Gibt es mehrere speicherberechtigte Stellen, ist das Unternehmen verpflichtet, die Auskunftsanforderung des Betroffenen an die richtige Stelle weiterzuleiten und den Betroffenen darüber zu informieren;

· Für den Zeitraum, in dem eine Auskunft zu erteilen ist, gibt es keine festgelegten Fristen. Man kann jedoch von den im Verkehrsgeschäft üblichen Zeiträumen von normalerweise zwei Wochen ausgehen. Je größer die Personendaten verarbeitende Stelle, umso länger kann der Antwortzeitraum sein, da eine Auskunft Teil einer Vielzahl von Auskunftersuchen ist, die gesammelt bearbeitet werden, um so wirtschaftlich arbeiten zu können. Weitere Verzögerungen können sich ergeben, wenn für die Aufklärung eines konkreten Falles (z. B. werbliche Ansprache trotz ausgesprochenem Widerspruch des Betroffenen) mehr Zeit benötigt wird, um die Ursache für diese unzulässige Datennutzung zu klären.

Recht auf Auskunft für Jedermann(/-frau)

Nicht nur Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, wie mit ihren personenbezogenen Daten umgegangen wird. Auch nicht Betroffene müssen Informationen darüber verfügbar gemacht werden, wie bei einer Personendaten verarbeitenden Stelle gearbeitet wird. Bereits §§ 4e, 4g Abs. 2 regeln den Umfang der bereit zu stellenden

Wochenrückblick zu den Datenschutz-Schlagzeilen in der Online-Presse:

Das Redaktionsteam von Blossy & Partner stellt jede Woche neu die Schwerpunktthemen rund um Datenschutz für Sie zusammen unter <http://www.blossy-partner.de> (News, unten rechts). Gucken Sie doch mal rein, das Archiv reicht inzwischen bis 2005 zurück und bietet sogar eine Suchfunktion. Viel Spaß beim Stöbern.

Verwendete Quellen:

- Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung;
- Gola, Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 9. Auflage; Verlag C. H. Beck oHG; ISBN: 3406555446;
- Simitis; Bundesdatenschutzgesetz; 6. Auflage; Nomos Verlag; ISBN: 3832913769;
- Berghammer, Möhrle, Herb: Kommentar zum Datenschutzrecht; 37. Lieferung (2008); Boorberg-Verlag; ISBN: 3415006166.

Informationen und dass die zuständige Aufsichtsstelle Einsicht gewährt. Ist in einem Unternehmen ein betrieblicher DSB bestellt, übernimmt er an diesem Punkt die Rolle der Aufsichtsbehörde, indem Verfahren, die personenbezogene Daten betreffen, statt an die Behörde an die unternehmensinterne Stelle gemeldet und von ihm verwaltet werden. Der DSB erteilt in diesem Fall dann auch die Auskunft gegenüber Jedermann – selbstverständlich in der gebotenen Ausführlichkeit, jedoch unter Aussparung der Details zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 + Anlage BDSG.

Statt erst auf konkrete Anforderung eines Interessenten zu warten, entscheiden sich immer mehr Unternehmen, diese Auskunft freiwillig verfügbar zu machen. Transparenz, Vertrauensbildung und nicht zuletzt das Qualitätsniveau solcher Unternehmen sind maßgeblich entscheidend dafür, dass ein so genanntes *öffentliches Verfahrensverzeichnis* (dieser Begriff ist nicht standardisiert, hat sich aber in unserer Arbeit über die Jahre bewährt) sowohl auf den Internetseiten der Unternehmen dargestellt oder auch zum Download angeboten werden.

Dieses normalerweise aus dem internen Verfahrensverzeichnis (das Thema *internes Verfahrensverzeichnis* behandelt der Folgeartikel im nächsten Heft, Pflichtthema für alle Unternehmen!) extrahierte Register hat noch immer einen ordentlichen Informationsgehalt, obwohl man sich bei den Auflistungen auf die Daten-, Verarbeitungs- und Empfängerkategorien und -arten beschränken kann. Viele Geschäftsführende scheuen sich daher, diese Verfahrensübersicht allgemein bekannt zu machen. Doch die oft undefinierten Sorgen sind in der Regel unbegründet, und deshalb geht der Trend klar zur Veröffentlichung auf der Unternehmens-Internetseite, beispielsweise unter einem gesonderten Link *Datenschutz* neben *Impressum* geht. Am 2. November 2008 gab es ca. 55.500 Einträge unter Google zum Begriff

öffentliches Verfahrensverzeichnis, zwei Wochen später waren es bereits beinahe 10.000 mehr, am 02.02.2009 (dem Termin der Endredaktion dieses Artikels) waren es schon 117.000. Nicht immer liegen Trends richtig, und die Masse kann und darf nicht allein ausschlaggebend sein für unternehmerische Entscheidungen, aber wenn es um Transparenz und Qualität geht, sollte gegen eine Veröffentlichung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses nichts im Weg stehen.

3. Die Praxis entscheidet

Letztlich wird die Personendaten verarbeitende Stelle gut daran tun, Auskünfte an Betroffene und Jedermann möglichst aussagekräftig und unverzüglich zu erteilen, da Verstöße gegen die Benachrichtigungspflicht zwar nicht unter die in § 43 BDSG genannten Ordnungswidrigkeiten fallen, der Betroffene kann sich aber auf den gerichtlichen Rechtsschutz berufen und gegenüber dem Unternehmen geltend machen. Auch das Einschalten der Aufsichtsbehörden kann – wenn auch in diesem Fall kein Bußgeld – so doch andere unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen, etwa wenn die Behörde durch solche Fälle auf das Unternehmen aufmerksam wird und eine Prüfung ansetzt. Nicht zu unterschätzen ist auch der Imageverlust, der durch unmutige Kunden und Interessenten in Presse und Onlinemedien verursacht werden kann.

Eine gute Organisation der Auskunftsbearbeitung ist dabei bereits die halbe Miete. In der Regel wollen Auskunftersuchen folgende Fragen geklärt haben:

- Welche Daten haben Sie über mich gespeichert?
- Woher haben Sie diese Daten?
- An wen werden meine Daten weitergegeben?

Hier kann ein professioneller DSB Mustertexte vorbereiten, die er je nach Anliegen auswählen kann, um sich auf

diese Weise nicht bei jedem einzelnen Auskunftersuchen auf das Formulieren von Standards konzentrieren zu müssen. Ein solches Template sollte vorhanden sein für die unternehmensinterne Rückfrage bei der jeweils verantwortlichen Stelle der Datenverarbeitung (In vielen Fällen auch der Kundencenter), die dann ebenso automatisiert die erforderlichen Daten leicht und schnell zur Verfügung stellen kann. Ein weiterer Text sollte eine Zwischennachricht an den Betroffenen darstellen, falls die Bearbeitung seiner Frage länger als ein paar einzelne Wochen dauern wird. Die Kommunikation mit dem Betroffenen ist meist weniger dramatisch als erboste Briefe, E-Mails und Anrufe erwarten lassen mögen, da die Ursache für solche Unsachlichkeiten meist eine Folge der Hilflosigkeit des Betroffenen gegenüber dem Unternehmen ist. Die wenigsten Auskunftersuchenden sind bössartig – und wenn, ist das oftmals auch ein Indiz dafür, dass Unternehmensprozesse nicht richtig arbeiten. Auch für die Auskunft an den Betroffenen können Musterschreiben verwendet werden, in das die personenbezogenen Daten eingefügt werden können. Auf jeden Fall sollte bereits ab einem kleinen Aufkommen von Anfragen der Prozess des Auskunftsmanagements etabliert werden, um unnötigen Mehraufwand und Unklarheit bei der internen Bearbeitung von Anfang an zu vermeiden. Auf diese Weise können auch Mehrfachauskunftsersuchen leicht erkannt werden, für die gegebenenfalls die Information ausreicht, dass sich an den gespeicherten Daten nichts geändert hat seit der letzten Auskunft.

Kerstin Blossley

... ist Dipl. Informations-Wirtin (FH) und Gründerin von Blossley & Partner, einer aufstrebenden Unternehmensberatung, die sich ganz auf den betrieblichen/behördlichen Datenschutz spezialisiert hat. Zum Kundenkreis zählen deutsche wie international angesiedelte mittelständische Unternehmen, Konzerne und Einrichtungen aus so unterschiedlichen Branchen wie Medien, Softwareindustrie, Automotive, Wirtschaft, Gesundheitswesen, Tourismus und der öffentlichen Hand.

Ausblick aufs nächste Heft:

Im nächsten Heft stellen wir Ihnen das so genannte *interne Verfahrensverzeichnis* vor, das jede Personendaten verarbeitende Stelle haben und pflegen muss und erläutern Wege, wie man es erstellen kann.

Löcher gibt es überall.



z.B. Einsatz von Kontrollsystemen

Videüberwachung, Mitschneiden von Telefongesprächen, Auswertungen besuchter Internetseiten am Arbeitsplatz sind Beispiele, wie eigentlich sinnvolle und wichtige Kontrolle missbräuchlich praktiziert wird. Dabei könnten Sie den strafbewehrten Tatbestand durch gesetzeskonforme Gestaltung leicht vermeiden.

Wir spüren die Datenschutz-Löcher in Ihrem Unternehmen auf, entwickeln praxistaugliche Lösungen, schulen Ihre Mitarbeiter und helfen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

blossey
& partner

Datenschutz-Dienstleistungen für Unternehmen
Entlastung · Resultate · Mehrwert

Sie wollen mehr wissen?
Tel.: +49 (0) 98 56 - 92 19 991 · www.blossey-partner.de